

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll,
Dr. Dagmar Enkelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7533 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung bei Betriebsänderungen

A. Problem

Nach Ansicht der Antragsteller beteiligen sich in zunehmendem Maße Finanzinvestoren mit kurzfristigen Interessen an Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem Private Equity Fonds verfolgten bei ihren Unternehmensbeteiligungen häufig Anlagestrategien, die darauf abzielten, in möglichst kurzer Zeit extrem hohe Renditen auf das angelegte Kapital zu erzielen. Dabei spiele die langfristige Perspektive der Unternehmen als solche keine Rolle für die Finanzinvestoren – die Innovations- und Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens werde kurzfristigen Renditeinteressen geopfert.

In besonderem Maße davon betroffen seien die Beschäftigten eines Unternehmens, die durch die Geschäftsstrategien von Private Equity ihren Arbeitsplatz verlören oder deren Beschäftigungsbedingungen sich verschlechterten und deren Unternehmen nachhaltig geschädigt werde. Dennoch bestehe für die Arbeitnehmer kaum die Möglichkeit, auf die Vorgehensweise der Investoren Einfluss zu nehmen. Weder die Betriebsräte noch die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften hätten die Möglichkeit, langfristig schädigende Geschäfte, die auf Betreiben kurzfristig orientierter Anlegerinnen und Anleger vorgenommen würden, zu verhindern oder zu kontrollieren.

B. Lösung

Nach den Vorstellungen der Antragsteller sollen die Organe des Betriebsverfassungsgesetzes dahingehend gestärkt werden, dass die Mitbestimmungs-, Beratungs- und Informationspflichten ihnen gegenüber ausgeweitet und konkretisiert werden. Aktiengesellschaften sollen bestimmte, besonders riskante und auf kurzfristige Rendite abzielende Geschäfte nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates ermöglicht werden.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/
CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei
Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht ermittelt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7533 abzulehnen.

Berlin, den 25. Juni 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Paul Lehrieder
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Paul Lehrieder

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/7533** wurde in der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** haben in ihren Sitzungen am 25. Juni 2008 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen. Bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie ebenfalls die Ablehnung empfohlen.

II.

Nach Ansicht der Antragsteller beteiligen sich in zunehmendem Maße Finanzinvestoren mit kurzfristigen Interessen an Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem Private Equity Fonds verfolgten bei ihren Unternehmensbeteiligungen häufig Anlagestrategien, die darauf abzielten, in möglichst kurzer Zeit extrem hohe Renditen auf das angelegte Kapital zu erzielen. Dabei spiele die langfristige Perspektive der Unternehmen als solche keine Rolle für die Finanzinvestoren – die Innovations- und Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens werde kurzfristigen Renditeinteressen geopfert.

In besonderem Maße davon betroffen seien die Beschäftigten eines Unternehmens, die durch die Geschäftsstrategien von Private Equity ihren Arbeitsplatz verlören oder deren Beschäftigungsbedingungen sich verschlechterten und deren Unternehmen nachhaltig geschädigt werde. Dennoch bestehe für die Arbeitnehmer kaum die Möglichkeit, auf die Vorgehensweise der Investoren Einfluss zu nehmen. Weder die Betriebsräte noch die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften hätten die Möglichkeit, langfristig schädigende Geschäfte, die auf Betreiben kurzfristig orientierter Anlegerinnen und Anleger vorgenommen würden, zu verhindern oder zu kontrollieren.

Nach den Vorstellungen der Antragsteller sollen die Organe des Betriebsverfassungsgesetzes dahingehend gestärkt werden, dass die Mitbestimmungs-, Beratungs- und Informationspflichten ihnen gegenüber ausgeweitet und konkretisiert werden. Aktiengesellschaften sollen bestimmte, besonders riskante und auf kurzfristige Rendite abzielende Geschäfte nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates ermöglicht werden.

III.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7533 in seiner 94. Sitzung am 25. Juni 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

wurde dem Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7533 empfohlen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** stellten klar, dass sie den Gesetzentwurf ablehnen würden, denn in vielen Bereichen handele es sich nur um eine verkürzte Wiedergabe bereits bestehender gesetzlicher Schutzvorschriften. So sei die frühzeitige Information des Wirtschaftsausschusses über geplante Unternehmensübernahmen bereits durch das Risikobegrenzungs-gesetz sichergestellt. Die Aufnahme der Unternehmensübernahme in den Katalog der Betriebsänderungen widerspräche der Rechtssystematik des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes, da es sich gerade nicht um eine betriebsorganisatorische Änderung handele, sondern nur um einen Betriebsübergang. Schon die Ergänzung der Informationspflichten des Wirtschaftsausschusses führe zu zunehmender Verwischung von rein arbeitsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorgängen. Entsprechende Ausweitung der Betriebsänderungstatbestände würde diese Grenze nach Meinung der Fraktion der CDU/CSU vollständig aufheben. Die Unterrichts- und Beratungspflicht bei Betriebsänderungen nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes bestehe bereits. Die Aufhebung des Schwellenwertes für die Hinzuziehung eines Beraters des Betriebsrates für Betriebsänderungen sei zudem abzulehnen, weil dadurch mehr Bürokratie und unnötige Belastung – gerade von Kleinunternehmen – geschaffen würden. Die Aufnahme der Auslagerung von Arbeit in Betriebsänderungstatbestände würde die Systematik des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes durchbrechen. Vorschläge zur Änderung des Aktiengesetzes seien ebenfalls abzulehnen. Bereits nach geltendem Recht müsse der Aufsichtsrat oder die Satzung bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürften.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** wiesen darauf hin, dass der Betriebsrat Berater bei Interessenausgleichen und Sozialplänen ohne Einverständnis des Arbeitgebers auch in Betrieben von unter 300 Beschäftigten heranziehen könne. In Betrieben mit mehr als 300 Beschäftigten sei es schon gang und gäbe, dass Sachverständige eingeschaltet würden. Man gebe zu, dass es in Betrieben mit unter 300 Beschäftigten teilweise etwas schwierig sei. Doch hier müssten andere Regelungsmechanismen geschaffen werden als die von der Fraktion DIE LINKE. benannten. Man kritisierte weiterhin, dass die Auslagerung von einzelnen Arbeitsplätzen im Antrag als Betriebsänderung definiert werde. Das heiße, wenn Outsourcing betrieben werde – beispielsweise des fünfköpfigen Reinigungspersonals – müssten tatsächlich Interessenausgleich- und Sozialplanverhandlung geführt werden. Erforderlich für die Interessenausgleichspflicht einer Maßnahme sei aber stets, dass es sich um eine Betriebsänderung handele, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft als Ganzes zur Folge haben könnte. Deshalb sei der Personalabbau nur dann eine Betriebsänderung, wenn eine größere Zahl von Arbeitnehmern betroffen ist. Man lehne auch deshalb den Antrag ab.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** betonten, dass man keinen Anlass für eine Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung bei Betriebsänderungen sehe.

Die Mitglieder der **Fraktion DIE LINKE**. führten aus, dass mit dem Gesetzentwurf zwei Änderungen vorgeschlagen würden, mit denen vor allem auf die Zunahme von Finanzinvestoren reagiert werden solle. Die eine beziehe sich auf die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Betriebsverfassung. Dort habe man eine letzte Novellierung der Betriebsverfassung im Jahre 2001 erlebt. Die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung mache es notwendig, die speziellen Wirkungen der Unternehmensübernahmen durch Finanzinvestoren auch zum Gegenstand der Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte zu machen. Zweitens stärke und verändere man mit diesem Gesetzentwurf die Aufgaben des Aufsichtsrates. Hier gehe es im Wesentlichen darum, nach § 111 des Aktiengesetzes einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Aufsichtsrat einzuführen.

Die Mitglieder der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatierten, dass der Gesetzentwurf lediglich die tatsächliche Gesetzeslage wiedergebe und an ein paar Stellen Vorschläge entwickelt würden, die unter der letzten Regierung schon angegangen worden seien. Der Gesetzentwurf würde auch nicht dem vom Finanzmarkt getriebenen Kapitalismus entgegenwirken. Die Mitglieder der Fraktion hielten den Gesetzentwurf für richtig, man glaube jedoch nicht, dass er sehr viel verändern werde. Insofern werde man sich bei diesem Gesetzentwurf enthalten.

Berlin, den 25. Juni 2008

Paul Lehrieder
Berichterstatter

